

Liebig, Klaus

**Research Report**

## Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsordnung: entwicklungspolitischer Reformbedarf für das TRIPS-Abkommen

Analysen und Stellungnahmen, No. 1/2001

**Provided in Cooperation with:**

German Institute of Development and Sustainability (IDOS), Bonn

*Suggested Citation:* Liebig, Klaus (2001) : Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsordnung: entwicklungspolitischer Reformbedarf für das TRIPS-Abkommen, Analysen und Stellungnahmen, No. 1/2001, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/199855>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsordnung: Entwicklungspolitischer Reformbedarf für das TRIPS-Abkommen

- *Das Abkommen zum Schutz handelsrelevanter geistiger Eigentumsrechte (Trade Related Intellectual Property Rights – TRIPS) zählt zu den Bereichen der Welthandelsordnung, die zwischen Industrie- und Entwicklungsländern heftig umstritten sind. Während Industrieländer das Abkommen als Durchbruch beim weltweiten Schutz geistigen Eigentums feiern, befürchten Entwicklungsländer eine Verlangsamung ihres technologischen Aufholprozesses durch steigende Preise für wissensintensive Produkte und erschwerten Zugang zu Know-How.*
- *Geistige Eigentumsrechte erlauben es dem Erfinder, seine Innovation für eine begrenzte Zeit exklusiv zu vermarkten und stellen damit ein wichtiges Anreizinstrument zur Förderung des technischen Fortschritts dar. Der Nachteil besteht darin, daß sie dadurch die gesellschaftlich ebenfalls erwünschte möglichst schnelle Verbreitung von Wissen behindern.*
- *Das TRIPS-Abkommen führt zu einer internationalen Rechtsangleichung im Bereich des geistigen Eigentumsschutzes auf relativ hohem Niveau und zu einer deutlichen Verschärfung des Schutzes in den meisten Entwicklungsländern. Die weniger entwickelten Länder werden Wohlfahrtsverluste erleiden; fortgeschrittenere Entwicklungsländer können von stärkeren Schutzrechten auch profitieren.*
- *Weder die historischen Erfahrungen der heutigen Industrieländer noch die theoretische ökonomische Literatur unterstützen alle Elemente des TRIPS-Abkommens. Insbesondere im Patentrecht besteht Raum für entwicklungsfreundliche Reformen. Die im Abkommen enthaltenen Gestaltungsspielräume sollten erhalten bzw. ausgebaut werden. In jedem Fall müssen die Industrieländer davon Abstand nehmen, Entwicklungsländer durch bilateralen Druck zu einem Schutzniveau für geistiges Eigentum zu bewegen, welches noch über die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens hinausgeht.*
- *Große Probleme wirft das TRIPS-Abkommen in Entwicklungsländern dann auf, wenn die bestehenden Gestaltungsspielräume nicht oder nur schlecht genutzt werden. Viele Entwicklungsländer benötigen Hilfe bei der Umsetzung der Abkommensverpflichtungen in eine nationale Gesetzgebung, die den ökonomischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen des jeweiligen Landes entspricht.*
- *Industrieländer sollten jenseits der Debatten in der Welthandelsorganisation ihre Bemühungen verstärken, Entwicklungsländern relevantes Wissen und Technologie zur Verfügung zu stellen: Gezielte Anreize können den Technologietransfer in Entwicklungsländer fördern. Die öffentliche Forschung zu entwicklungsländerbezogenen Themen sollte ausgebaut werden. Den öffentlichen Forschungsinstituten sollten Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung patentgeschützter Produkte und Prozesse erteilt werden.*

### Inhalte des TRIPS-Abkommens

Das Abkommen zum Schutz handelsrelevanter geistiger Eigentumsrechte (*Trade Related Intellectual Property Rights – TRIPS*) bildet neben dem Güter- und dem Dienstleistungsabkommen die dritte Säule der Welthandelsorganisation (*World Trade Organization – WTO*). Die Regelungen erstrecken sich vor allem auf drei Gebiete: Das Abkommen setzt relativ hohe Mindeststandards für den geistigen Eigentumsschutz in den heutzutage wichtigsten Schutzbereichen. Es enthält detaillierte Verfahrensrichtlinien, um die tatsächliche Durchsetzung der Rechte zu gewährleisten. Und es unterwirft die WTO-Mitgliedsländer in Streitfällen dem WTO-Streitschlichtungsverfahren. Insgesamt führt das TRIPS-Abkommen damit zu einer internationalen Rechtsangleichung im Bereich des geistigen Eigentumsschutzes und zu einer deutlichen Verschärfung des Schutzes in den meisten Entwicklungsländern.

Die Intensität, mit der geistiges Eigentum geschützt wird, ergibt sich aus den Regelungen über den Schutzzumfang, die Ausnahmen und die Durchsetzung des Schutzes. Der Umfang des TRIPS-Abkommens ist beträchtlich: Mit Patenten, Urheberschutz, Handelsmarken, geographischen Herkunftsangaben, gewerblichen Mustern und Modellen, Halbleitertopographien und Geschäftsgeheimnissen wer-

den die wichtigsten Bereiche geistigen Eigentums erfaßt. Die Schutzstandards sind hoch und orientieren sich in vielen Fällen am Niveau der Industrieländer, obwohl es sich formal nur um Mindeststandards handelt. Die Ausnahmen vom Schutz sind relativ vage formuliert und mit vielen Bedingungen versehen. So wird es beispielsweise schwieriger, Zwangslizenzen zu vergeben, womit im Mißbrauchsfall die wirtschaftliche Nutzung einer Erfindung auch gegen den Willen des Rechtsinhabers ermöglicht werden kann. Demgegenüber bewirken die Verfahrensrichtlinien und der Streitschlichtungsmechanismus, daß die Staaten für die tatsächliche Durchsetzung der Rechte sorgen. Insgesamt betont das Abkommen damit den Schutz geistigen Eigentums stärker als dessen Grenzen.

Besonders umstritten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ist die Regelung des Patentrechts. Das Abkommen sieht einen sehr weitgehenden Patentschutz für Produkte und Produktionsprozesse auf allen Gebieten der Technik für mindestens zwanzig Jahre vor. Allerdings sind begrenzte Ausnahmen von der Patentierbarkeit möglich, und zwar (i) zum Schutz der öffentlichen Ordnung, einschließlich des Schutzes der Gesundheit, (ii) für medizinische Verfahren und (iii) für Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen und Pflanzensorten.

Anders als gelegentlich angenommen, führt das TRIPS-Abkommen zwar zu einer Rechtsangleichung, aber nicht zu einer völligen internationalen Harmonisierung des Schutzrechtes. Der Schutz geistiger Eigentumsrechte bleibt territorial gebunden, und die Staaten behalten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Umsetzung des Abkommens in nationales Recht. Die Spielräume ergeben sich aus drei Gründen: Erstens sieht das Abkommen für Entwicklungsländer Übergangsfristen vor, die für die am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries* – LDCs) noch bis 2006 andauern. Zweitens enthält das Abkommen an verschiedenen Stellen explizite Gestaltungsspielräume. Drittens existieren implizite Gestaltungsspielräume, weil der Abkommenstext an einigen Stellen auslegungsbedürftig und -fähig ist.

### **Kritik am TRIPS-Abkommen aus Entwicklungsländersicht**

Ungeachtet dieser Spielräume haben die Entwicklungsländer das TRIPS-Abkommen von Beginn an als unzulässige Einschränkung ihrer nationalen Wirtschaftspolitik kritisiert. Sie lehnten es ab, den Schutz geistiger Eigentumsrechte in der WTO zu verhandeln, da es nicht um Marktzugang und internationalen Handel gehe. Im ökonomischen Bereich befürchteten sie, daß sich der Technologietransfer in ihre Länder verlangsamen werde: wissensintensive Güter würden teurer, der Schutz der Rechte käme in erster Linie den Konzernen der Industrieländer zugute, und die technologische Spaltung der Welt würde verschärft. Letztlich stimmten sie im Jahr 1994 dem TRIPS-Abkommen jedoch zu, weil es ihnen als Teil einer Paketlösung Vorteile in anderen Bereichen der WTO brachte (vor allem beim Marktzugang für Agrar- und Textilprodukte).

### **Die Pharmabranche und das TRIPS-Abkommen**

Die Pharmabranche gilt als paradigmatisch für das ökonomische und ethische Spannungsfeld, das mit dem Schutz geistiger Eigentumsrechte verbunden ist. Es besteht ein Konflikt zwischen kurz- und langfristigen Zielen: Einerseits werden durch die Einführung von Produktpatenten auf Pharmazeutika die Preise für Medikamente in vielen Entwicklungsländern steigen – Schätzungen sprechen von bis zu 90 %. Dies ist für die Gesundheitsversorgung der armen Bevölkerung, beispielsweise mit AIDS-Medikamenten, eine schwere Belastung. Andererseits besteht ein großes Interesse daran, die Entwicklung neuer Medikamente und Impfstoffe durch Anreize, wie sie das Patentrecht bietet, zu fördern.

Aus Entwicklungsländersicht ist ein dritter Aspekt von Bedeutung: Viele Länder, auch die heutigen Industrieländer, unterstützten den Aufbau einer nationalen Pharmaindustrie, indem sie die Imitation von Medikamenten ermöglichten. Länder wie Indien haben lediglich Patente auf pharmazeutische Prozesse vorgesehen, um der lokalen Industrie Lernerfolge zu ermöglichen. Viele Unternehmen, die heute an der Schwelle zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit stehen, haben davon profitiert. Eine solche Strategie macht zwar nur in einigen fortgeschrittenen Entwicklungsländern Sinn, wird aber durch das TRIPS-Abkommen in Zukunft verhindert.

Heute spricht sich kein Entwicklungsland öffentlich gegen den Schutz geistiger Eigentumsrechte aus. Zwar teilen die meisten Entwicklungsländer weiterhin den Eindruck, beim TRIPS-Abkommen „über den Tisch gezogen“ worden zu sein, aber die Kritik hat sich ausdifferenziert. Sie richtet sich vor allem auf Regelungen im Patentrecht, und hier

besonders auf die beiden sensiblen Sektoren Pharma und Biotechnologie.

### **Patentierungspflicht für Gene und Pflanzensorten?**

Der Artikel 27.3(b) zählt zu den am heftigsten umstrittenen Teilen des TRIPS-Abkommens. Der Artikel bestimmt, welche biotechnologischen Erfindungen patentiert werden müssen und welche von dieser Pflicht befreit sind. Mikroorganismen sowie nicht-biologische und mikrobiologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren müssen patentiert werden, Pflanzen und Tiere sowie biologische Züchtungsverfahren hingegen nicht. Für Pflanzensorten muß ein effektiver Schutz eigener Art vorgesehen werden, wenn ein Land sich gegen Patentierung entscheidet.

Dem Wortlaut des Artikels läßt sich keine Patentierungspflicht für genetische Ressourcen entnehmen. Entwicklungsländer können Gene als Entdeckungen klassifizieren, die anders als Erfindungen nicht patentiert werden müssen. Allerdings weisen viele Entwicklungsländer auf die Abgrenzungsprobleme zwischen den verschiedenen oben aufgeführten biologischen Kategorien hin, was zu Rechtsunsicherheiten führt. Auch ist bislang nicht geklärt, wann ein Sortenschutz als „effektiv“ gilt und somit von der WTO als Alternative zu Patenten anerkannt würde.

Außerdem wird die mangelnde Zeit für die Umsetzung des Abkommens in Ländern bemängelt, die zuvor über keine hinreichenden Erfahrungen mit geistigen Eigentumsrechten verfügten. Das TRIPS-Abkommen stellt diese Länder vor große Herausforderungen, da sie ein Regelwerk entwickeln müssen, welches auf die besonderen Bedürfnisse ihres Landes abgestimmt ist und gleichzeitig den Vorgaben des Abkommens genügt.

Die Entwicklungsländer kritisieren die Industrieländer dafür, daß diese ihre Abkommensverpflichtungen zur Förderung des Technologietransfers in Entwicklungsländer nicht eingehalten haben. Denn das Abkommen enthält an mehreren Stellen Verpflichtungen, die allerdings nicht operationalisiert worden sind, so daß sich die Industrieländer relativ leicht ihrer Verantwortung entziehen konnten. Für Entwicklungsländer ist dies ein Beispiel dafür, daß das TRIPS-Abkommen nicht nur einseitig zugunsten der Industrieländer konzipiert wurde, sondern darüber hinaus auch noch zu Lasten der Entwicklungsländer umgesetzt wird.

Schließlich befürchten die Entwicklungsländer, daß die im TRIPS-Abkommen verbliebenen Spielräume mit der Zeit von den Industrieländern eingeschränkt werden. Dies könnte durch Neuverhandlungen, restriktive Urteile in Streitschlichtungsverfahren oder durch bilateralen Druck geschehen. Erste Anzeichen für letzteren Punkt sind bereits erkennbar, da sich die USA und die EU in bilateralen Handelsverträgen mit vielen Entwicklungsländern bemühen, ein „TRIPS-Plus-Regime“ zu vereinbaren (z.B. im Hinblick auf einen sehr strengen Sortenschutz und auf hohe Barrieren für die Erteilung von Zwangslizenzen).

### **Beurteilung des TRIPS-Abkommens aus ökonomischer Sicht**

Hier wird argumentiert, daß das TRIPS-Abkommen kritisch zu sehen ist, weil es bei einzelnen Schutzstandards zu einer Rechtsangleichung auf hohem Niveau führt, die ökonomisch nicht gerechtfertigt ist. Die Gestaltungsspielräume der Nationalstaaten werden insbesondere im Patentrecht an einigen Stellen zu stark begrenzt. Diese Kritik

gilt um so mehr, wenn das Abkommen in der Folgezeit restriktiver ausgelegt wird, als es zunächst abzusehen war.

Aus ökonomischer Sicht gibt es gute Argumente für den Schutz geistiger Eigentumsrechte. Geistige Eigentumsrechte erlauben Forschern bzw. Unternehmen, ihre risikanten Investitionen in Forschung und Entwicklung über die exklusiven Vermarktungsrechte an dem neuen Produkt zu amortisieren. Diese „Belohnung“ für den Erfinder ist nicht primär moralisch begründet, sondern soll zu einer Beschleunigung des technischen Fortschritts führen und so letztlich dem wirtschaftlichen Wohlstand dienen. Geistige Eigentumsrechte dienen der dynamischen Effizienz einer Volkswirtschaft.

Aber das Instrument hat einen Preis: Die statische Effizienz wird verringert, weil eine schnelle Verbreitung bestehenden Wissens behindert wird. Geistige Eigentumsrechte müssen einen Kompromiß zwischen beiden legitimen Zielen ermöglichen, der im gesellschaftlichen Prozeß ausgehandelt wird. In den Industrieländern hat sich gezeigt, daß im Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung die Argumente für einen immer strengeren Schutz stärker wurden. Anders ausgedrückt: Wirtschaftlich schwächere Länder haben auch schwächeren Schutz für geistiges Eigentum geboten, bis hinreichend Innovationspotentiale im Inland bestanden, so daß das Eigeninteresse der lokalen Wirtschaft an einer Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte zunahm.

#### **Der Schutz von Software**

Software ist ein wissensintensives Produkt, das leicht zu kopieren und zu vervielfältigen ist. Daher benötigen Software-Entwickler einen Schutz für ihr geistiges Eigentum. Das TRIPS-Abkommen sieht urheberrechtlichen Schutz für Software vor (Art. 10), was der traditionellen Praxis in den Industriestaaten entspricht. Gleichzeitig schreibt das Abkommen aber auch Patentschutz für Erfindungen *auf allen Gebieten der Technik* vor (Art. 27). Hieraus entsteht eine Rechtsunsicherheit mit bedeutenden Konsequenzen.

Denn ausgehend von den USA besteht in den Industrieländern die Tendenz, Patentschutz für Software zu gewähren. Entwicklungsländer könnten in Zukunft unter Druck geraten, diesem Weg zu folgen. Da sich Patente auch auf die hinter dem Produkt liegende Idee erstrecken, ist der Schutz wesentlich stärker als im Urheberrecht, und Anschlußinnovationen könnten behindert werden. Auch die Wettbewerbsposition junger Softwareunternehmen würde geschwächt, da neu entwickelte Produkte in der Regel (dann patentgeschützte) Elemente älterer Produkte enthalten.

Neben der historischen Erfahrung sprechen auch die Erkenntnisse der neueren ökonomischen Theorie gegen eine weltweite Vereinheitlichung von Schutzstandards. Die meisten Nord-Süd-Modelle kommen zu dem Ergebnis, daß eine weltweite Ausweitung des Schutzes zu Wohlfahrtsverlusten in den Entwicklungsländern und zu Wohlfahrtsgewinnen in den Industrieländern führen wird. Diese Aussage kann dahin gehend qualifiziert werden, daß insbesondere LDCs unter den höheren Schutzstandards leiden werden. Das liegt im wesentlichen daran, daß die dynamischen Anreize im Inland mangels eigener Innovationsbasis kaum wirken und die weltweiten Innovationen aufgrund der kleinen Märkte nicht nennenswert beeinflusst werden, gleichzeitig aber statische Kosten durch die erhöhten Preise für Wissen auf die LDCs zukommen.

Fortgeschrittene Entwicklungsländer können hingegen bereits mittelfristig profitieren, da heimische Innovationspotentiale bestehen. Darüber hinaus dürften besser geschützte geistige Eigentumsrechte den Transfer von Spitzentechnologie durch ausländische Direktinvestitionen oder Lizenzabkommen erleichtern.

Im landwirtschaftlichen Bereich können die Vorgaben zum Schutz biotechnologischer Erzeugnisse bei einer ungeeigneten Umsetzung des Abkommens zu großen Problemen führen. Ein überzogener Sortenschutz würde die Möglichkeit für Landwirte einengen, geerntete Früchte zur Wiederaussaat zu verwenden. Ökologisch und ökonomisch wäre es darüber hinaus bedenklich, wenn der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen erschwert würde, was zu einer Verringerung der biologischen Vielfalt im Nutzpflanzenbereich führen könnte.

#### **Reformvorschläge für das TRIPS-Abkommen**

Seit 1999 wurden von den Entwicklungsländern zahlreiche Vorschläge für eine Reform des TRIPS-Abkommens in der WTO vorgelegt. Die Eingaben entstanden im Vorfeld der WTO-Ministerkonferenz in Seattle und im Rahmen der im Abkommen vorgesehenen „*Review-Verfahren*“. Der Tenor der Vorschläge lautet, daß das TRIPS-Abkommen als *Fait accompli* akzeptiert wird, aber „entwicklungsfreundlicher“ gestaltet werden solle.

Die Industrieländer weigerten sich zunächst, über die Vorschläge überhaupt zu diskutieren, da sie sich auf den Standpunkt stellten, der *Review-Prozeß* würde nur den Stand der Umsetzung, nicht aber den Inhalt des Abkommens umfassen. Mittlerweile hat sich die EU jedoch auf die erbosten Entwicklungsländer zu bewegt und zeigt in einigen Punkten zunehmende Flexibilität. Auch die USA nehmen inhaltlich Stellung, wobei bislang wenig Kompromißbereitschaft zu erkennen ist. Folgende Vorschläge der Entwicklungsländer sind auch vor dem Hintergrund ökonomischer Theorie gut begründet:

- Die bestehenden Spielräume in Artikel 27.3(b) (siehe Kasten „Patentierungspflicht für Gene und Pflanzensorten?“) zur Patentierung natürlicher Ressourcen sollten erhalten bzw. ausgebaut werden. Um die Praxis mancher Biotechnologieunternehmen zu erschweren, sich unentgeltlich genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen anzueignen („Biopiraterie“), sollte ein Passus in das Abkommen aufgenommen werden, der bei der Patentanmeldung eine Einverständniserklärung des Ursprungslandes zur Nutzung der Ressource erfordert. Dem Sekretariat der Biodiversitätskonvention sollte ein Beobachterstatus im TRIPS-Rat der WTO gewährt werden, um die Kohärenz zwischen beiden Abkommen sicherzustellen.
- Industrieländer sollten ihre Abkommensverpflichtungen zur Förderung des Technologietransfers in Entwicklungsländer erfüllen, indem sie geeignete Anreize für Forschungsinstitutionen und private Unternehmen vorsehen. Zu denken ist beispielsweise an gezielte Subventionen, Prämien oder Steuererleichterungen. Speziell LDCs droht ansonsten die Gefahr, noch weiter vom technischen Fortschritt abgekoppelt zu werden.
- Industrieländer sollten davon Abstand nehmen, den Abkommenstext restriktiver als nötig auszulegen. Es sollte keine Patentierungspflicht für Software geben. Die Entscheidung, ob Parallelimporte (Importe von patentgeschützten Produkten von einem legalen Li-

zenznehmer aus einem Drittland) zugelassen oder verboten werden, muß weiter im Ermessen des Landes liegen. Entwicklungsländer dürfen nicht durch bilateralen Druck davon abgehalten werden, Regelungen über Zwangslizenzen einzuführen.

### Entwicklungspolitische Konsequenzen

Wie in den bisherigen Ausführungen deutlich wurde, hängen die Auswirkungen des TRIPS-Abkommens stark davon ab, wie es von den einzelnen Ländern umgesetzt wird. Das Abkommen entspricht zwar nicht den theoretischen ökonomischen Empfehlungen, beläßt den Nationalstaaten aber einige Spielräume, um negative Auswirkungen abzumildern und positive Anreize zu setzen. Neben den skizzierten sinnvollen Reformen des Abkommens sollte sich die Entwicklungspolitik daher auf die im folgenden aufgeführten begleitenden Maßnahmen konzentrieren, die in vielen Bereichen unmittelbare Konsequenzen für die betroffenen Menschen als das Abkommen selbst haben.

Die meisten Entwicklungsländer benötigen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung des TRIPS-Abkommens in nationales Recht. In vielen Fällen wird es darüber hinaus erforderlich sein, die Übergangsfristen zu verlängern. Es ist sinnvoll, auch in der Zukunft die juristische Kompetenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organization – WIPO*) zu nutzen, die im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der WTO die Beratung für Entwicklungsländer übernommen hat. Allerdings sollte die Implementierungshilfe der WIPO entwicklungspolitisch ergänzt werden, da es bei der Umsetzung darauf ankommt, die besonderen ökonomischen und gesellschaftlichen Interessen eines Landes zu berücksichtigen. Hierfür bietet sich eine enge Kooperation von WIPO mit UNCTAD (*United Nations Conference on Trade and Development*) an, da UNCTAD von den Entwicklungsländern als Sachwalter ihrer ökonomischen Interessen akzeptiert wird.

Die Industrieländer sollten ihren Teil dazu beitragen, den besonderen Problemdruck im pharmazeutischen Sektor zu mildern. Die öffentliche medizinische Forschung sollte für Krankheiten intensiviert werden, die in Entwicklungsländern zu besonderen Problemen führen (beispielsweise AIDS, Tuberkulose, Malaria). Auch Kooperationen mit privaten Pharmaunternehmen, eventuell gestützt durch Aufkaufgarantien für patentgeschützte neu entwickelte Medikamente, können ein sinnvoller Ansatzpunkt sein. Die harte Haltung, mit der die Industriestaaten Patente für Medikamente verteidigen, wird ethisch und ökonomisch erst überzeugend, wenn sie durch solche begleitenden Maßnahmen ergänzt wird.

Auch in anderen Sektoren müssen öffentliche Forschungsmittel aufgestockt werden. Denn das wichtigste staatliche Aktionsfeld zum Aufbau zusätzlichen Wissens für Entwicklungsländer bleibt die öffentliche Forschung. Der negative Eindruck, der sich in der entwicklungspolitischen Öffentlichkeit zum TRIPS-Abkommen gebildet hat,

rührt auch daher, daß die Stärkung privater geistiger Eigentumsrechte mit einer Kürzung öffentlicher Mittel für entwicklungspolitisch orientierte Forschung einhergeht. Dadurch richten sich die Anreize für die Schaffung neuen Wissens nach privaten Gewinninteressen.

Auch wenn das in einer Marktwirtschaft nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, muß doch festgestellt werden, daß Forschungsbereiche vernachlässigt werden, in denen hoher gesellschaftlicher Bedarf mit niedriger privater Kaufkraft zusammentrifft – eine Situation, in der sich die Armen in Entwicklungsländern befinden. Aus ökonomischer Sicht besteht Handlungsbedarf, weil externe Effekte vorliegen, d. h., die sozialen Ertragsraten weit über den privaten liegen. Öffentliche Gesundheit, Ernährungssicherheit und ökologische Nachhaltigkeit kommen nicht nur den Betroffenen direkt zugute, sondern letztlich der gesamten Welt. Daher besteht – analog zu multilateralen Umweltabkommen – eine gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung für die Schaffung von Wissen auf diesen Gebieten.

Die öffentliche Forschung sollte darüber hinaus unterstützt werden, indem sichergestellt wird, daß geistige Eigentumsrechte die Arbeit öffentlicher Forschungsinstitutionen nicht behindern. Institute der internationalen Agrar- und Pharmaforschung, die aus gemeinwirtschaftlichen Motiven heraus handeln, sollten Ausnahmegenehmigungen zur freien Nutzung wichtiger patentgeschützter Verfahren oder Grundstoffe erhalten, damit die Entwicklung von Produkten für Entwicklungsländer nicht gehemmt wird.

### Klaus Liebig

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Integrations-, Handels- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union; regionaler Schwerpunkt: Mittel- und Osteuropa / Zentralasien*

### Weiterführende Literatur

**Correa, C.M.** (2000): Intellectual Property Rights, the WTO and Developing Countries. The TRIPS Agreement and Policy Options, Third World Network, London u.a.

**Liebig, K.** (2001): Geistige Eigentumsrechte: Motor oder Bremse wirtschaftlicher Entwicklung? Entwicklungsländer und das TRIPS-Abkommen, DIE, Bonn

**Maskus, K.E.** (2000): Intellectual Property Rights in the Global Economy, Institute for International Economics, Washington, D.C.

---

## DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK®

GERMAN DEVELOPMENT INSTITUTE INSTITUT ALLEMAND DE DEVELOPPEMENT  
TULPENFELD 4 D-53113 BONN TELEFON (0228) 949 27-0 TELEFAX (0228) . 949 27-130  
DIE@die-gdi.de www.die-gdi.de ISSN 1434-8934